



Rauferei bei Hunden – Rechtliche Folgen?

- **Gesetzliche Grundlagen**
- **Welche Verantwortung trägt der Hundehalter nach Tierschutzrecht?**
- **Wann haftet ein Tierhalter nach Obligationenrecht?**
- **Ein Fall aus der Gerichtspraxis**

In der Medienmitteilung des Thurgauer Obergerichts wurde über die Freisprechung eines Hundehalters berichtet. Sein Hund, an der Leine geführt, hatte auf einem Parkplatz beim Vorübergehen einen ebenfalls angeleiteten anderen Hund attackiert und in den Nacken gebissen. Das Obergericht sah in diesem Fall keinen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und keine Widerhandlung gegen das Hundegesetz. Der Entscheid ist rechtskräftig. Die Schadenersatzforderung wurde auf den Zivilweg verwiesen. Es stellt sich die Frage, wann sind Raufereien eigentlich rechtlich relevant?

Aus rechtlicher Sicht ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortung des Hundehalters nach Tierschutzrecht und der Tierhalterhaftung nach Obligationenrecht.

In unserem ganztägigen Seminar "Coaching bei Rauferei und Tierschutzvorfällen" bilden wir insbesondere Hundetrainer, Tierschutzmitarbeitende und Hundehalter in Coaching, Mediation und Rechtskunde aus. Die Ausbildung ermöglicht bei Konflikten, mit fundiertem Wissen und einem professionellen Coaching zur bestmöglichen Lösung für Mensch und Tier zu führen.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 77 der Tierschutzverordnung besagt, dass wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen hat, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Diese Bestimmung ist vor allem sicherheitspolizeilich motiviert.

Die Haftung des Tierhalters ist in Art. 56 des Obligationenrechts geregelt. Danach haftet der Tierhalter für den von einem Tier angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Welche Verantwortung trägt der Hundehalter nach Tierschutzrecht?

Wer einen Hund hält oder ausbildet, trägt die Verantwortung und muss Vorkehrungen treffen, so dass Mensch und Tier nicht gefährdet werden. Vorfälle, bei denen ein Mensch oder Tier erheblich verletzt wurde oder ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, müssen u.a. von Ärzten, Tierärzten, Hundeausbildern, Tierheimverantwortlichen und Zollorganen gemeldet werden. Die zuständige kantonale Stelle überprüft dann den Sachverhalt und ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wie z.B. eine Leinenpflicht, der Entzug des Hundes oder in extremen Fällen das Einschläfern des Tieres, siehe Abschnitt "Ein Fall aus der Gerichtspraxis".

Bei einem Zwischenfall, in dem ein anderes Tier verletzt oder getötet wird, ist auch ein Strafverfahren wegen Tierquälerei möglich.



Wann haftet ein Tierhalter nach Obligationenrecht?

Hier gilt "Wo kein Kläger, da kein Richter". Eine Haftung nach Obligationenrecht kommt nur in Frage, wenn geklagt wird. Es gilt: Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle gebotene Sorgfalt angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Vorbehalten bleibt der Rückgriff, wenn das Tier von einem anderen oder durch das Tier eines anderen gereizt worden ist.

Die Voraussetzungen für die Tierhalterhaftung nach Obligationenrecht sind demnach: Es braucht einen Tierhalter und es muss ein Schaden vorliegen. Die Schädigung muss widerrechtlich passiert sein und es braucht auch einen Kausalzusammenhang ebenso wie ein tierspezifisches Verhalten. Kann der Tierhalter nicht nachweisen, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre, haftet er in der Regel. Es ist sehr schwierig vor Gericht, den Entlastungsbeweis zu erbringen.

Ein Fall aus der Gerichtspraxis

Der Beschwerdeführer (Hundehalter) wurde mit Verfügung vom 14. April 2010 verpflichtet, seinen Hund im öffentlich zugänglichen Raum an der Leine zu führen. Obwohl dieser Anordnung ein Beissvorfall und mehrere Beanstandungen vorangegangen waren, hielt er sich in der Folge nicht konsequent daran. Selbst nachdem er schriftlich ermahnt worden war, liess er seinen Hund in der Nähe eines Kindergartens freilaufen, worauf sich ein Beissvorfall ereignete. Das Mittel des Leinenzwangs hat sich im Fall des Beschwerdeführers als untauglich erwiesen, weil er sich nicht daran zu halten vermochte. Angesichts der mehrfach manifest gewordenen Gefahr, welche vom Hund mit diesem Beschwerdeführer als Halter ausgeht, muss diesem der Verzicht auf das Tier zugemutet werden (...). Das Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von schwächeren Personen wie Rentnern oder Kindern, ist höher zu gewichten als das private Interesse des Beschwerdeführers, seinen Hund behalten zu dürfen.

Die Entziehung des Hundes durch die Behörden wurde für rechtens erklärt. Dem Beschwerdeführer wurde nur noch erlaubt, Gesellschaftshunde bis zu einem Gewicht von 10 kg zu halten. (BGE 2C_1200/2012 vom 3. Juni 2013)

Portrait über uns

Die Organisation Active for Animals (www.active-for-animals.ch) informiert Tierhalter, Tiervereine und Tierfreunde praxisnah über Rechte und Pflichten im Umgang mit Tieren. Wir bieten zum Tierrecht anerkannte **Seminare** an. Active for Animals unterstützt den Verein Sternschnuppe für Mensch und Tier (www.sternschnuppe-mensch-und-tier.ch). Dieser setzt sich aktiv für die Verbesserung der Lebensumstände von benachteiligten und verletzten Tieren ein.

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine Rechtsberatung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall/Vorfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.